

## Statuten Alzheimer Aargau

### I. Name, Sitz, Zweck

**Name** § 1  
Unter dem Namen "Alzheimer Aargau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Alzheimer Aargau ist eine Sektion der Alzheimer Schweiz. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Alzheimer Schweiz und der Alzheimer Aargau sind vertraglich geregelt.

**Zweck** § 2  
Der Verein bezweckt:

- die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen, die von der Alzheimerkrankheit oder einer anderen Form von Demenz direkt oder indirekt betroffen sind;
- die Information der Betroffenen, Professionellen, Institutionen, Behörden und der Öffentlichkeit;
- die Förderung von:
  - Hilfe zur Selbsthilfe;
  - Angehörigengruppen;
  - optimalen und neuen Pflege- und Betreuungsformen;
  - Ausbildungsangeboten;
  - Forschung
- die Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit;
- die Förderung und Vernetzung der interdisziplinären Beziehungen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

### II. Mitgliedschaft

**Mitglieder** § 3  
Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürliche Personen) und Kollektivmitgliedern (juristische Personen), welche die Ziele der Alzheimer Aargau unterstützen und einen Jahresbeitrag leisten.

Mitglieder der Alzheimer Aargau sind gleichzeitig Mitglieder von Alzheimer Schweiz.

Mitgliederbeitrag § 4  
Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung der Alzheimer Schweiz festgelegt und durch die Geschäftsstelle der Alzheimer Schweiz in Rechnung gestellt.

Austritt § 5  
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Rücktrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres oder durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während zwei Jahren.

### **III. Organe**

Organe § 6  
Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

#### **A. Vereinsversammlung**

Vereinsversammlung § 7  
Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschliesst;
- ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt;
- die Kontrollstelle einen entsprechenden Antrag stellt;
- der Verein aufzulösen ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Anträge der Mitglieder sind bis zu dem vom Vorstand in der Einladung festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzureichen.

Leitung und Beschlussfassung § 8  
Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidium, bei dessen Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Für die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Befugnisse § 9  
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder die nicht dem Vorstand übertragen sind und nimmt Kenntnis vom jährlichen Tätigkeitsprogramm.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Orientierung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **B. Vorstand**

Zusammensetzung § 10  
Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Darin vertreten sind

- mindestens 1 bis 2 Angehörige von Demenzkranken
- Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Kenntnisse wesentlich dazu beitragen können, den Vereinszweck zu erfüllen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Amtsdauer § 11  
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsordnung § 12  
Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und/oder geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Aufgaben § 13  
Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach innen und aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist zuständig für die strategische Führung, insbesondere für:

- die Einberufung der Vereinsversammlung und die Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- die Erarbeitung des Jahresbudgets;
- die Erarbeitung und Mithilfe bei der Durchführung eines jährlichen Tätigkeitsprogramms;
- die Ernennung von Arbeitsgruppen;

- die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz;
- den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit der Alzheimer Schweiz
- die Vertretung des Vereins gegen aussen;
- die Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber anderen Organisationen und Behörden;
- die Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinigungen und zur Alzheimer Schweiz;
- die Beschaffung von finanziellen Mitteln (Sponsoring)
- die Mitgliederwerbung

Für die operative Umsetzung der Beschlüsse und zur Erbringung der vom Vorstand definierten Leistungen und Angebote besteht eine Geschäftsstelle.

### **C. Kontrollstelle**

#### **§ 14**

Amtsdauer

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und erstattet Bericht.

Sie wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **IV. Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle

#### **§ 15**

Die Geschäftsstelle besteht aus angestellten Mitarbeitenden, die den Betrieb der Stelle nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien sicherstellen.

### **V. Finanzen**

#### **§ 16**

Finanzen

Die Rechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus verschiedenen Tätigkeiten;
- Spenden, Schenkungen, Legate und Beiträge.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **VI. Auflösung**

#### **§ 17**

Auflösung, Verwendung, Vereinsvermögen

Der Verein kann durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung aufgelöst werden. Dazu muss eine spezielle

Vereinsversammlung einberufen werden.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Reinvermögen ist an die Alzheimer Schweiz oder an eine von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zu überweisen. Die Institution wird durch den Vorstand bestimmt.

Subsidiäres Recht

§ 18

Wo nichts anderes geregelt ist, gelten die Statuten der Alzheimer Schweiz bzw. das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

## **VII. Inkraftsetzung / Besondere Bestimmungen**

Inkraftsetzung

§ 19

Diese Statuten sind am 15. Mai 2019 von der Vereinsversammlung in Baden beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2011.

Sie treten sofort nach der Vereinsversammlung in Kraft.

Aarau, den 15. Mai 2019

Im Namen der  
Alzheimer Aargau

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Karin Schwarzenbach

Andreas Egger